

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2022/080

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	nicht öffentlich	02.05.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	16.05.2022	Beschlussfassung			

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Biberach einschließlich der Eigenbetriebe "Stadtentwässerung" und "Wohnungswirtschaft für die Jahre 2015 - 2019 - Abschluss der Prüfung

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO den Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Stadt Biberach an der Riß einschließlich der Eigenbetriebe "Stadtentwässerung" und "Wohnungswirtschaft" für die Haushaltsjahre 2015 - 2019 zur Kenntnis.

II. Begründung

Der Gemeinderat wurde bereits mit Drucksache 2021/105 vom 04.05.2021 über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2015 – 2019 der Stadt Biberach an der Riß sowie der Eigenbetriebe "Stadtentwässerung" und "Wohnungswirtschaft" informiert.

Mit Erlass vom 03.03.2022 bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Biberach an der Riß sowie der Eigenbetriebe "Stadtentwässerung" und "Wohnungswirtschaft" in den Haushaltsjahren 2015 – 2019 abgeschlossen ist und die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 25.03.2021 getroffenen Feststellungen aufgrund der Stellungnahme und Zusagen der Stadt Biberach als erledigt gelten.

Die Bauprüfung (§3 GemPrO) hat folgende wesentliche Feststellungen ergeben:

Allgemeine Prüfungsfeststellungen

A 2 Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg (LTMG)

Zum Erstellen der Vergabeunterlagen wurden die Vordrucke des Kommunalen Vergabehandbuchs (KVHB-Bau) verwendet. Im Vordruck „Besondere Vertragsbedingungen“ (KEV 116.1 (B) BVB) finden sich unter Nr. 4 Regelungen zu Vertragsstrafen.

Eine Vertragsstrafe für den Fall, dass gegen das LTMG verstoßen wird, wurde nicht immer vereinbart, wie z.B. in folgenden Fällen:

- **Neubau eines Feuerwehrhauses mit Betriebswohnungen**
- **Kolpingstraße 56 – Umnutzung zum Wohngebäude mit Gewerbeanteil**
- **Neubau der Turn und Festhalle in Biberach-Mettenberg**
- **Hangsicherung in der Waldseer Straße 130**
- **Erschließung des Gewerbegebiets Mittelbiberacher Steige**
- **Innere Erschließung des Baugebiets Hauderboschen**
- **Äußere Erschließung des Baugebiets Hauderboschen**
- **Verlängerung der Vollmerstraße Bauabschnitt 1**

Öffentliche Auftraggeber haben seit dem 01.07.2013 bei Aufträgen mit einer voraussichtlichen Nettoauftragssumme über 20.000 EUR das LTMG anzuwenden. Ist dieses Gesetz anzuwenden, ist für den Fall schuldhafter Verstöße nach § 8 Abs. 1 LTMG eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, auch wenn keine Vertragsstrafe wegen Verzugs vereinbart wird. Hierzu ist die Regelung unter Nr. 4.2 im Vordruck „Besondere Vertragsbedingungen“ (KEV 116.1 (B) BVB) anzukreuzen.

Gemeinsame Stellungnahme Hochbau & Gebäudemanagement, Tiefbauamt und Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft zu A 2 vom 26.04.2021

Für den Verstoß nach LTMG wird künftig die vorgeschriebene Vertragsstrafe vereinbart, durch Ankreuzen der entsprechenden Bestimmung in den KEV der Leistungsverzeichnisse. Dies wurde in der Vergangenheit in manchen Fällen versäumt.

Anmerkung: Verstöße, bei denen diese Vertragsstrafe verwirkt gewesen wäre, sind uns bei keinem unserer Bauvorhaben bekannt.

A 3 VOB-widrige Regelung in den Vergabeunterlagen

In die Vergabeunterlagen wurde bei folgenden Baumaßnahmen eine VOB-widrige Regelung aufgenommen:

- **Erschließung des Gewerbegebiets Mittelbiberacher Steige**
Erd-, Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarbeiten
- **Innere Erschließung des Baugebiets Hauderboschen**
Erd-, Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarbeiten
- **Äußere Erschließung des Baugebiets Hauderboschen**
Erd- und Entwässerungskanalarbeiten

Die Kommunalen Einheitlichen Vordrucke (KEV) kamen zur Anwendung, jedoch wurden die „Weiteren Vertragsbedingungen“ um folgenden Text ergänzt:

„Negative Einheitspreise sind nicht zugelassen. Sollten negative Einheitspreise im Angebot enthalten sein, führt dies zum Ausschluss des Angebotes und es wird nicht gewertet.“

Nach der Rechtsprechung darf eine Ausschreibung keine Anforderungen an die Preishöhe stellen. Es dürfen keine Mindestpreise verlangt werden. Daher ist ein Verbot negativer Preise unzulässig. Auch negative Preise sind Preise i.S.d. VOB/A.

Die kommunalen Auftraggeber waren verpflichtet, Bauleistungen nach der VOB/A zu vergeben und die Vertragsbedingungen der VOB/B unverändert zum Vertragsinhalt zu machen (s. Nummer 2.1 der VergabeVwV vom 28.10.2011 i.V.m. § 8 Abs. 3 VOB/A 2012 bzw. Nummer 2.1.1 der VergabeVwV vom 05.04.2016 i.V.m. § 8a VOB/A 2016).

Diese Rechtslage besteht auch im Geltungsbereich der VOB/A 2019 (s. Nummer 2.1.1 der VergabeVwV vom 27.02.2019 i.V.m. § 8a Abs. 1 VOB/A 2019).

Zudem können Abweichungen von der VOB zuwendungsschädlich sein. Dies gilt insbesondere für Vergaben, die nicht der VOB/A entsprechen.

Die von der Verwaltung beauftragten Ingenieure sollten entsprechend unterrichtet werden.

Stellungnahme Tiefbauamt zu A 3 vom 26.04.2021

Das Ingenieurbüro, welches diese Gebietserschließungen betreute wurde bereits nach der Information der GPA darauf hingewiesen, dass diese Ergänzung in den „Weiteren Vertragsbedingungen“ nicht mehr zulässig ist.

A 4 Vorgabe von Preisen im Leistungsverzeichnis

In den Leistungsverzeichnissen wurden im Abschnitt „Stundenlohnarbeiten“ pauschale Beträge durch den Auftraggeber vorgegeben und gewertet, so z.B. in folgenden Fällen:

- **Verlängerung der Vollmerstraße, Bauabschnitt 1**
Stundenlohnarbeiten in Höhe von 10.000 EUR
- **Hangsicherung in der Waldseer Straße 130**
Stundenlohnarbeiten in Höhe von 4.000 EUR
- **Erschließung des Gewerbegebiets Mittelbiberacher Steige**
Stundenlohnarbeiten in Höhe von 3.000 EUR
- **Innere Erschließung des Baugebiets Hauderboschen**
Stundenlohnarbeiten in Höhe von 3.000 EUR
- **Sanierung der Sportfläche an der Mehrzweckhalle in Mettenberg**
Stundenlohnarbeiten in Höhe von 1.000 EUR

Die Auftragssummen wurden jeweils um diese Beträge erhöht.

Dazu wird Folgendes festgestellt:

§ 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Abs. 9 bis 12 VOB/A 2012 bzw. § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 7b VOB/A 2016 verpflichteten die öffentlichen Auftraggeber in ein Leistungsverzeichnis nur Bauleistungen

aufzunehmen und diese so konkret zu beschreiben, dass auf dieser Grundlage ein Preiswettbewerb durchgeführt werden kann.

Dagegen war es dem Auftraggeber im Umkehrschluss zu § 4 Abs. 3 VOB/A 2012 / 2016 verwehrt, im Leistungsverzeichnis feste Preise vorzugeben.

Diese Rechtslage besteht auch im Geltungsbereich der VOB/A 2019.

Künftig ist davon abzusehen, Preise in Leistungsverzeichnissen vorzugeben.

Gemeinsame Stellungnahme Hochbau & Gebäudemanagement, Tiefbauamt und Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft zu A 4 vom 26.04.2021

Die in Einzelfällen vorgenommene Vorgabe fester Preise in geringer Höhe in Leistungsverzeichnissen wird künftig nicht mehr erfolgen.

A 5 Wertung von Preisnachlässen

Bei zwei Baumaßnahmen sahen die Vergabeunterlagen zwei Stellen vor, an denen die Bieter Nachlässe eintragen konnten: zum einen im Vordruck „Angebotsschreiben nach VOB/A Abschnitt 1“ (KEV 115.1 (B) Ang), dort unter Nr. 2.1.1. Zum anderen konnte am Ende der Leistungsbeschreibung ein Preisnachlass eingetragen werden. Bestandteil der Vergabeunterlagen war der Vordruck „Teilnahmebedingungen nach VOB/A Abschnitt 1“ (KEV 112.1 (B) TB). Diese regelten, dass Preisnachlässe ohne Bedingungen nicht gewertet werden, wenn sie nicht an der dafür vorgesehenen Stelle – also im Angebotsschreiben – eingetragen wurden.

Bei der Durchsicht der Vergabeunterlagen fiel auf, dass in einigen Angeboten, an den oben genannten Stellen, Nachlässe ohne Bedingungen eingetragen waren, die voneinander abwichen. Dazu folgende Beispiele:

- **Neubau eines Feuerwehrhauses mit Betriebswohnungen**

- Dachabdichtungsarbeiten

Der Bestbietende hat an der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle 1 % und auf der letzten Seite des Leistungsverzeichnisses 2 % Preisnachlass eingetragen. Das Angebot liegt auch ohne Wertung des Preisnachlasses an der ersten Stelle. Der Bieter wurde mit 614.504,73 EUR einschließlich 1 % Preisnachlass beauftragt.

- Fassadenverkleidung (Trapezblech)

Der erstplatzierte Bieter hat an der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle 3 % und auf der letzten Seite des Leistungsverzeichnisses keinen Preisnachlass eingetragen. Im Anschreiben zum Angebot vom 28.07.2020 hat er die Nettoangebotssumme ohne Nachlass mit 457.775,87 EUR aufgeführt. Das Angebot liegt auch ohne Wertung des Preisnachlasses an der ersten Stelle der Biiterrangfolge. Die Bauleistungen wurden mit 528.410,68 EUR einschließlich 3 % Preisnachlass an den Bestbietenden vergeben.

- Dachabdichtungsarbeiten bei den Betriebswohnungen

Der Bestbietende hat an der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle 2,5 % eingetragen und auf der letzten Seite des Leistungsverzeichnisses den geforderten Preisnachlass durchgestrichen. Das Angebot liegt auch ohne Wertung des Preisnachlasses an der ersten Stelle. Der Bieter wurde zum Gesamtpreis mit 131.730,55 EUR einschließlich 2,5 % Preisnachlass beauftragt.

- **Neubau eines Wohnbaus in der Hochvogelstraße 54**

- Flachdacharbeiten (Bitumen)

- Der Bieter hat an der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle den ursprünglich eingetragenen Preisnachlass von 2 % durchgestrichen und auf der letzten Seite des Leistungsverzeichnisses 2 % Preisnachlass eingetragen. Die Flachdacharbeiten wurden mit 170.047,13 EUR ohne Preisnachlass beauftragt.

Wie die vorgenannten Beispiele zeigen, kann die Möglichkeit, an verschiedenen Stellen der Vergabeunterlagen einen Nachlass einzutragen, bei der Vergabe zu erheblichen Schwierigkeiten führen. So ist z.B. unklar, was gelten soll, wenn der Bieter – wie in den vorliegenden Fällen – unterschiedliche Nachlässe einträgt. Zwar sehen die Teilnahmebedingungen vor, dass der Nachlass an der dafür vorgesehenen Stelle im Angebotsschreiben angegeben sein muss, um gewertet werden zu können. Andererseits – und im Widerspruch zu den Teilnahmebedingungen – hat der Auftraggeber hier jedoch eine zweite Stelle vorgegeben (am Ende der Leistungsbeschreibung), an der der Bieter einen Nachlass eintragen kann.

Künftig ist daher darauf zu achten, dass nur noch eine Stelle in den Vergabeunterlagen vorgegeben wird, an der ein Preisnachlass ohne Bedingungen eingetragen werden kann. Dies sollte bei Verwendung der kommunalen Vordrucke – in Übereinstimmung mit dem Vordruck „Teilnahmebedingungen nach VOB/A Abschnitt 1“ (KEV 112.1 (B) BB) – die dafür vorgesehene Stelle im Vordruck „Angebotsschreiben nach VOB/A Abschnitt 1“ (KEV 115.1 (B) Ang) sein. Die Architekten / Ingenieure sollten von dieser Feststellung unterrichtet werden.

Gemeinsame Stellungnahme Hochbau & Gebäudemanagement, Tiefbauamt und Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft zu A 5 vom 26.04.2021

Unterschrift und Preisnachlässe sind zwingend im Formular Angebotsschreiben anzubringen. Manche Programme externer Planer sehen dafür weitere Felder am Ende der Leistungspositionen vor. Wir fordern zwar die Planer auf, diese Zeilen bzw. Seiten zu entfernen, im Einzelfall wurde dies übersehen mit der Folge unklarer oder widersprüchlicher Angaben, die die Bieter in diesen Fällen an unterschiedlichen Stellen machen konnten und zum Teil gemacht haben. Künftig wird verstärkt darauf geachtet, dass es außer im Angebotsschreiben keine vorgesehenen Stellen für diese Angaben mehr gibt.

A 6 Bautagesberichte der Auftragnehmer

Bei den nachfolgend genannten Baumaßnahmen befanden sich in den Bauakten keine Bautagesberichte der Auftragnehmer:

- **Neubau der Turn und Festhalle in Biberach-Mettenberg**
- **Neubau eines Wohnbaus in der Hochvogelstraße 54**
- **Neubau eines Kindergartens in Biberach-Rißegg**

- **Erschließung des Gewerbegebiets Mittelbiberacher Steige**
- **Innere Erschließung des Baugebiets Hauderboschen**
- **Äußere Erschließung des Baugebiets Hauderboschen**

Nach den vertraglichen Regelungen (KEV 116.1 (B) BVB) waren die Auftragnehmer jedoch verpflichtet, Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Bauüberwachung beauftragten Architekten / Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

Bautagesberichte enthalten sehr wichtige Angaben, u.a. über Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, den Personal- und Geräteeinsatz, Unterbrechungen oder Behinderungen bei der Bauausführung. Des Weiteren können Unterbrechungen oder Behinderungen bei der Bauausführung und bedeutende bzw. besondere Vorkommnisse auf der Baustelle festgehalten werden. Sie sind daher für die Prüfung der Abrechnung oder bei Bauprozessen ein wichtiges Hilfsmittel und können bei strittigen Fragen zur Aufklärung beitragen.

Künftig sind die Regelungen in den Vertragsunterlagen zu beachten. Die beauftragten Architekten / Ingenieure sollten von dieser Prüfungsfeststellung unterrichtet werden.

Auf die GPA-Mitteilung Bau 2/2010 wird hingewiesen.

Gemeinsame Stellungnahme Hochbau & Gebäudemanagement, Tiefbauamt und Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft zu A 6 vom 26.04.2021

Bautagesberichte sind bei manchen Gewerken wichtige Dokumente, um Mängel und Bauablaufstörungen nachzuvollziehen. Wo sie daher im LV gefordert werden, wird künftig auch konsequent die Vorlage verlangt.

1. Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

1.1 Neubau eines Feuerwehrhauses mit Betriebswohnungen

Vermögenshaushalt	Hst.: 2.1300 940000-10
Planung und Objektüberwachung	Architekt
Gesamtkosten nach DIN 276 laut	
Kostenberechnung vom Dezember 2014	18.900.000 EUR
Kostenfeststellung	Lag nicht vor.
Ausführungszeit	2017 und 2018

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Mittel zur Förderung des Feuerwehrwesens-VwV-Z-Fw-).

A 7 Zuschlag auf ein Angebot mit Änderungen an den Vergabeunterlagen

Die Aufzugsanlage wurde mit 103.036,15 EUR vergeben.

Der Bieter sollte in der Pos. 1.5.10 – Schachtrauchungs- und Lüftungsanlage Personenaufzug – eintragen, wieviel Rauchmelder Inhalt seines Angebots sind. Stattdessen hat er nur

„bauseits“

in das Feld eingetragen. Damit hat er eine Änderung an den Vergabeunterlagen vorgenommen.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A 2016 waren Angebote, die Änderungen an den Vergabeunterlagen enthielten, von der Wertung auszuschließen. Dies gilt nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2019 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A 2019 unverändert.

Bereits im Prüfbericht der GPA vom 18.06.2015 wurde unter Rdnr. 4 festgestellt, dass ein Angebot mit Änderungen an den Vergabeunterlagen beauftragt wurde.

Die VOB/A ist nunmehr künftig zu beachten.

Stellungnahme Hochbau & Gebäudemanagement zu A 7 vom 26.04.2021

Änderungen an Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebots. Dies ist bei einem Gewerk nicht beachtet worden. Es wird künftig verstärkt darauf geachtet. Es muss dann in der Konsequenz der in der Reihenfolge der Wertung nächst teurere Bieter beauftragt werden.

A 8 Zuschlag auf ein inhaltlich unbestimmtes Angebot

Die Kautschuk- und Parkettarbeiten wurden mit 89.570,12 EUR vergeben.

Bei den geforderten Fabrikatsangaben hat der Bieter in der Pos. 1.1.70 – Grundierung

„Uzin o. Forbo“

der Pos. 3.1.10 – Massivparkett

„Forbo o. Uzin“

und in der Pos. 3.1.50 – Massivparket ölen

„Forbo o. Loba“

eingetragen. Damit sind seine Erklärungen unbestimmt.

Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei sein. Ein Angebot, das diesen Bedingungen nicht entspricht, muss in analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 VOB/A 2016 (aktuell § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2019 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 VOB/A 2019) von der Wertung ausgeschlossen werden.

Nach der Rechtsprechung muss das Angebot des Bieters so beschaffen sein, dass es vom Auftraggeber durch ein bloßes „Ja“, also ohne Nachverhandlungen und spätere Konkretisierungen angenommen werden kann.

Zur Vereinbarung der Sicherheiten wird festgestellt:

In den o.g. Fällen wurden Sicherheiten verlangt, obwohl nach § 9c Abs. 1 VOB/A 2016 unterhalb einer Nettoauftragssumme von 250.000 EUR auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung sowie in der Regel auch auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten war.

Sicherheiten für Mängelansprüche unterhalb dieses Betrags konnten nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden (z.B. bei Bauleistungen, die besonders mangelanfällig sind oder bei denen Mängel zu großen Schäden bzw. Folgekosten führen konnten). Diese Rechtslage gilt nach § 9c Abs. 1 VOB/A 2019 unverändert. Außerdem ist künftig zu beachten:

Bei Beschränkter Ausschreibung und auch bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen ebenfalls in der Regel nicht verlangt werden, da der Auftraggeber den Bieterkreis selbst aussucht und die Zuverlässigkeit der Bieter im Vorfeld zu prüfen hat (§ 9c Abs. 1 Satz 2 VOB/A 2019).

Wird von den Regelvorgaben der VOB/A abgewichen, so sind die Abweichungen zu begründen und zu dokumentieren. Dies erfolgte hier nicht bzw. es konnten im Prüfungsverfahren auch keine Gründe erkannt oder vorgetragen werden, die solche Abweichungen zugelassen hätten.

Stellungnahme Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft zu A 9 vom 26.04.2021

Künftig wird darauf geachtet, dass bei der Erstellung der Formblätter die Sicherheitsleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 250.000 € angekreuzt und ab diesem Wert verlangt werden.

A 10 Zuschlag auf Angebote mit fehlenden Fabrikatsangaben

Die Sanitärinstallation wurde zum Gesamtpreis von 308.923,38 EUR vergeben.

Im Abschnitt „Ausführungsbeschreibung 3 – Rohraufhängungen“ sowie in der Pos. 01.03.0160 – Schalldämpfer – und der Pos. 1.05.0920 – Bezeichnungsschilder – wurden die verlangten Fabrikatsangaben nicht gemacht.

Für 147.717,08 EUR wurden die Tischlerarbeiten für die Türen vergeben.

In der Pos. 1.7 – Stahl-Innentür – und in der Pos. 2.1 – Türelement – wurden die verlangten Fabrikatsangaben nicht eingetragen.

Fehlten im Angebot des Bieters Fabrikatsangaben, welche mit der Angebotsabgabe gefordert waren (z.B. Fabrikatsangaben zu einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses), hatte der Auftraggeber den Bieter gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A 2016 aufzufordern, diese Angaben nachzuliefern. Die geforderten Erklärungen waren in diesem Fall spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nachzureichen. Sonst war das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Hinweis:

Seit dem Inkrafttreten der VOB/A 2019 hat es zu o.g. Thematik einige Änderungen gegeben. So muss der Auftraggeber nach § 16a Abs. 1 VOB/A 2019 die Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen – insbesondere Erklärungen, Angaben oder Nachweise – nachzureichen, zu vervollständigen bzw. zu korrigieren oder fehlende bzw. unvollständige leistungsbezogene Unterlagen – insbesondere Erklä-

rungen, Produkt- und sonstige Angaben oder Nachweise – nachzureichen bzw. zu vervollständigen. Es sind nur Unterlagen nachzufordern, die bereits mit dem Angebot vorzulegen waren.

Die Frist zur Vorlage der fehlenden Erklärungen oder Nachweise soll sechs Kalendertage nicht überschreiten. Legt der Bieter innerhalb der vorgegebenen Frist nicht die nachgeforderten Erklärungen oder Nachweise vor, ist sein Angebot auszuschließen (§ 16a Abs. 4 und 5 VOB/A 2019).

Neu ist in der VOB/A 2019 die Möglichkeit, dass der Auftraggeber nach § 16 Abs. 3 VOB/A 2019 in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegen kann, dass er keine Unterlagen oder Preisangaben nachfordern wird.

Künftig kann die Verwaltung somit ein Nachfordern von Unterlagen oder Preisangaben VOB-konform ausschließen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Folgen einer solchen Regelung nicht zu unterschätzen sind. So können sich finanzielle Nachteile für die Verwaltung ergeben, wenn z.B. der erstplatzierte Bieter aufgrund der Vorgaben auszuschließen ist und stattdessen dem Zweitplatzierten, mit einem wesentlich höheren Angebot, der Zuschlag erteilt werden muss.

Stellungnahme Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft zu A 10 vom 26.04.2021

Bei der Angebotswertung wird zukünftig verstärkt auf fehlende Fabrikatsangaben geachtet und diese unter Berücksichtigung der Vergabestimmungen von den Bietern nachgefordert.

1.3 Neubau der Turn- und Festhalle in Biberach-Mettenberg

Vermögenshaushalt	Hst.: 2.2117 940000-100
Planung und Objektüberwachung	Architekt
Gesamtkosten nach DIN 276 laut	
Kostenberechnung vom 06.10.2014	4.250.000 EUR
Kostenfeststellung	Lag nicht vor.
Ausführungszeit	2015 bis 2017

Für die Baumaßnahme wurden Zuwendungen gewährt (Förderung Kommunale Modellprojekte).

A 11 Zuschlag auf ein Angebot mit Änderungen an den Vergabeunterlagen

Das Fachlos Zimmer- / Holzbauarbeiten wurde mit einer Gesamtsumme in Höhe von 293.816,22 EUR vergeben.

Der Bieter hat im Anschreiben zum Angebot erklärt, dass er in den Pos. 16.1.70 und Pos. 16.1.80 – Brettschichtholz – aus wirtschaftlichen Gründen nicht die Festigkeitsklasse BSH GL24-H, sondern BSH GL28 c angeboten hat. Die Zugfestigkeit der geänderten Festigkeitsklasse ist geringer. Damit wurde das Angebot geändert.

Hinsichtlich der Änderung an den Vergabeunterlagen wird auf die Ausführungen in Rdnr. 7 hingewiesen.

Die VOB/A ist künftig zu beachten.

Stellungnahme Hochbau & Gebäudemanagement zu A 11 vom 26.04.2021

Künftig wird darauf geachtet, dass Angebote mit Änderungen an den Vergabeunterlagen nicht gewertet werden. Es muss dann der in der Reihenfolge der Wertung nächst teurere Bieter beauftragt werden.

A 12 Zuschlag auf Angebote mit fehlenden Fabrikatsangaben

Die Elektroinstallation wurde mit 283.898,04 EUR vergeben.

Vom Bieter wurden generell keine Fabrikate eingetragen, wie z.B.:

- Pos. 1.02.090 bis Pos. 1.02.120 – LON Anzeige-, Verbraucher-, Relais Module
- Pos. 1.07.100 bis Pos. 1.7.120 – Kabelschutzrohre
- Pos. 1.11.010 und Pos. 1.11.020 – Einbauleuchten

Dem Auftragnehmer wurden die Bodenbelagsarbeiten (PU Beschichtung) mit insgesamt 39.206,73 EUR vergeben.

In den Pos. 36.02.0010 bis 36.02.0040 – Bodenbeschichtung Küche oder Pos. 36.03.0010 bis Pos. 36.03.005 – Bodenbeschichtung Flure, Umkleide – wurden keine Fabrikate eingetragen.

Hinsichtlich der Nachforderung von fehlenden Fabrikatsangaben wird auf die Ausführungen in Rdnr. 10 verwiesen.

Stellungnahme Hochbau und Gebäudemanagement zu A 12 vom 26.04.2021

Fehlende Fabrikatangaben werden künftig im Rahmen der Vergabebestimmungen nachgefordert.

Die Stellungnahmen sind am 04. Mai 2021 der Gemeindeprüfanstalt zugesandt worden.

Mit Erlass vom 03.03.2022 bestätigte das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde, dass die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Biberach in den Geschäftsjahren 2015 – 2019 abgeschlossen ist und die im Prüfbericht der Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg getroffenen Feststellungen aufgrund der Stellungnahmen der Verwaltung als erledigt gelten.

Renate Werner

Anlage 1: Auszug aus dem GPA Prüfbericht vom 25.03.2021 Seite 7-9

Anlage 2: Schreiben RP Tübingen, überörtliche Prüfung Bauausgaben vom 03.03.2022